

Zur StGB-Revision Gewaltverbrechen : eine gefährliche Gesetzesrevision

Autor(en): **Hämmerle, Andrea**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **73 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur StGB-Revision Gewaltverbrechen: Eine gefährliche Gesetzesrevision

Andrea Hämmerle*

Äusserlich und auf den ersten Blick scheint die StGB-Revision recht harmlos. Weshalb sollen wir Gewerkschaften uns gerade hier engagieren und in Unkosten stürzen? Haben wir nicht Wichtigeres zu tun? Diese Konsequenz liegt zwar nahe, aber sie ist gefährlich. Denn ein zweiter, genauer Blick eröffnet mehr als Bedenkliches. Ich will nun nicht auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen eingehen. Der Beitrag von Beat Kappler zeigt, welches die Inhalte sind. Hier soll es vielmehr darum gehen, die geplante Gesetzesrevision an ein paar kriminalpolitischen, strafrechtlichen und gewerkschaftlichen Grundsätzen zu messen. Zunächst einige Hinweise zum

Hintergrund der Vorlage

Wir lesen es fast täglich in der Zeitung, und wer regelmässig Aktenzeichen XY sieht, weiss es noch besser: Die Gewaltkriminalität nimmt gewaltig zu in unserem Land. Raub, Entführung, Mord sind die Geisseln unserer Zeit. Hinzu kommen noch internationaler Terrorismus und eigene Jugendunruhen. Diese Fernsicht ist arg getrübt durch Vorurteile, die in der Realität kaum Hände und Füsse haben. Denn einmal trifft die pauschale Aussage von der Zunahme der Gewaltkriminalität überhaupt nicht zu. So ist die Verurteiltenziffer für Delikte gegen Leib und Leben in den letzten zwanzig Jahren, bezogen auf die Wohnbevölkerung, fast bis hinter das Komma genau konstant geblieben. Das gleiche gilt für die öffentliche Gewalt (Gewalt und Drohung gegen Beamte etwa). Andererseits sind die Verurteilungsziffern wegen Sittlichkeitsdelikten – man höre und staune – im gleichen Zeitraum um etwa einen Drittel zurückgegangen. Schon von hier aus drängt sich eine Verschärfung des Strafgesetzes *nicht* auf. Wichtiger noch ist ein zweites – und hier haben wir Gewerkschafter hundertjährige Erfahrung. Die heisst: Soziale Probleme löst man sozialpolitisch und nicht strafrechtlich. Was waren die Arbeiterunruhen in den Zehner- oder Dreissigerjahren, wenn nicht Antworten auf katastrophale wirtschaftliche und soziale Zustände? Was sind die heutigen Jugendunruhen anders als ein schweres Krankheits-Symptom für die Lage unserer Städte? Hier wie dort versuchte das Bürgertum mit einer Verschärfung des Strafrechts statt mit einer sinnvollen Reformpolitik zu reagieren. Dies liesse sich an manch eindrücklichem Beispiel zeigen. Ich erinnere nur an den zweimaligen Versuch von Bundesrat Häberlin und der bürgerlichen Parlamentsmehrheit, dem Volk ein verschärftes Strafrecht («Maulkrat-

* Überarbeiteter Diskussionsbeitrag, vorgetragen an der Delegiertenversammlung des SGB vom 12. Oktober 1981

tengesetz» von 1922 und 1932) schmackhaft zu machen. Beidemale sagte das Volk nein. Die Gewerkschaften bleiben auch heute bei ihrer bewährten Politik: Zur Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Problemen kämpfen wir für eine fortschrittliche Wirtschafts- und Sozialpolitik. Eine Verschärfung des Strafrechts führt uns nicht weiter als in die dunkle Sackgasse des Polizeistaates.

Mit der StGB-Revision soll die bisher klare Unterscheidung zwischen

Vorbereitungshandlung und Versuch

aufgegeben werden. Dies scheint eine juristische Spitzfindigkeit, die für einen Gewerkschafter uninteressant ist. Doch hinter dieser scheinbaren Wortklauberei steht ein elementares rechtsstaatliches Prinzip. Im liberalen Rechtsstaat unterscheidet man strikt zwischen dem *straflosen* Entschluss, eine Straftat zu begehen, sowie der ebenfalls *straflosen* Vorbereitungshandlung auf der einen Seite und dem *strafbaren* Versuch sowie dem natürlich ebenso *strafbaren* vollendeten Delikt. Dieses Prinzip gilt für das gesamte gemeine Strafrecht. Eine Ausnahme bilden die strafbaren Handlungen gegen den Staat. Dort und nur dort sind schon gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Der böse *Wille* allein wird also nicht bestraft, sondern erst seine Umsetzung in die böse Tat. Warum? Weil Gedanken weder erzwungen noch kontrolliert werden können. Und vor allem weil der Schritt vom blossen Willen zur eigentlichen Tat riesengross ist. In Gedanken hat schon mancher ein Verbrechen ins Auge gefasst – aber er hat es nie ausgeführt. Genauso ist es mit den Worten. Auch wer noch so laut ausruft, ist noch lange nicht bereit, seine Worte in die Tat umzusetzen. Bellende Hunde beißen nicht, deshalb lässt man sie am besten in Ruhe. Weshalb sind bisher die Vorbereitungshandlungen für ein Delikt straflos? Weil sie sich äusserlich nicht von völlig harmlosen Unternehmungen unterscheiden. Ein *Beispiel*: Während eines nächtlichen Spaziergangs durch ein Villenquartier – wenn möglich mit Stadtplan und Adressbüchlein bewaffnet – schnappe ich frische Luft. Zugleich habe ich meinen Spass daran, mit der Taschenlampe die vornehm-bescheidenen Namensschilder anzuleuchten. Es ist ganz interessant, einmal zu sehen, wie die reichen Leute in meiner Stadt wohnen. Strafrechtlich ist dieses vielleicht ausgefallene Vergnügen ganz unproblematisch. Ich kann den äusserlich genau gleichen Rundgang aber auch dazu benutzen, mir die letzten Informationen für die auf morgen geplante Entführung des hier residierenden Bankdirektors beschaffen. Dann wäre der Rundgang nach neuem Recht eine strafbare Vorbereitungshandlung. Das Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, zwischen einem harmlosen Spaziergang und der gefährlichen Vorbereitungshandlung zu unterscheiden. Wohl enthält der vorgeschlagene Gesetzestext manche Einschränkungen, aber die sind aus Gummi. Oder weiss jeder Polizist, jeder Bezirksanwalt, was das sind: «konkrete, technische oder organisatorische Vorkehren, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich an-

schickt...»? Nein, er kann es nicht wissen. Denn Klarheit besteht erst im nachhinein, wenn das Verbrechen schon passiert ist. Doch dafür genügt die geltende Regelung. Natürlich wird immer betont, ein unbescholtener Bürger habe nichts zu befürchten. Doch genau hier liegt das Problem. Das Kriterium dafür, dass jemand strafrechtlich verfolgt wird, ist nicht mehr, ob er eine Straftat *begeht* oder nicht, sondern ob man ihm *zutrauen* könnte, eine Straftat zu begehen oder nicht. Wem aber traut man solche Straftaten zu. Eher dem wild dreinblickenden, tätowierten Gelegenheitsarbeiter als dem kurzgeschorenen, smarten Leutnant; eher dem als aufmüpfig und radikal bekannten Gewerkschafter als dem biedereren SVP-Mitglied. Für die Strafverfolgung aber soll es weder auf die Gesinnung ankommen noch darauf, was man dem Angeschuldigten zutrauen könnte, sondern allein auf die Straftat. Genau deshalb ist der Wille oder die Aufforderung zur Tat und auch die Vorbereitungshandlung im liberalen Strafrecht straffrei. Weil das so bleiben muss und weil die liberalen Grundsätze kaum noch bürgerliche Verteidiger haben, müssen wir Gewerkschafter diese StGB-Revision bekämpfen – und zwar gründlich. Nun noch zu einem letzten Argument: Es ist nicht anzunehmen, dass die Verurteilungen nach den neuen StGB-Artikeln häufig sein werden – zumindest in der heutigen Zeit hoffentlich nicht. Doch dies ist wenig beruhigend. Denn es ist gewiss, dass der

Spielraum der Polizei erweitert

wird – und zwar gewaltig. Je früher die Strafbarkeit einsetzt und je schwammiger die Tatbestände formuliert sind, desto grösser wird Macht und Bedeutung der Strafverfolgung. Wenn schon die öffentliche Aufforderung zu Vergehen strafbar sein soll, dann muss die Polizei an heissen Versammlungen von Parteien, Gewerkschaften und Bürgerinitiativen dabei sein. Das wollen wir nicht. Wenn schon Vorbereitungshandlungen unter Strafe stehen sollen, dann müssen die Polizeiorgane in den «einschlägigen» Kellern und Dachstöcken nachsehen, ob da nicht an Bomben und Molotowcocktails herumgebastelt wird. In den allermeisten Fällen werden sie gar nichts finden. Für die Betroffenen aber bleibt immer etwas hängen. Besonders wenn auch noch das geplante Kriminalpolitische Computer-Informationssystem Wirklichkeit werden sollte. Dieses ist nämlich weit weniger harmlos als sein verführerischer Name: KIS. Man wird einmal registriert und gilt für alle Zukunft als verdächtig. Die StGB-Revision aus Furglers kalter Schnellküche lassen wir uns nicht bieten. Der SGB hat gemeinsam mit anderen Organisationen das Referendum ergriffen. Es genügt nun nicht, dass die Delegiertenversammlung dies beschlossen hat. Noch wichtiger ist die aktive Aufklärungsarbeit in den Gewerkschaften und ihren Sektionen. Denn unter einer «Revision des Strafgesetzbuches (Gewaltverbrechen)» kann sich der Gewerkschafter – anders als unter der BUSIPO – wenig Konkretes vorstellen. Und heute müssen wir vor allem Unterschriften sammeln. Es geht um mehr, als man uns weismachen will.